

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Vertriebs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge von bzw. mit Diener Precision Pumps (nachstehend DPP).

1.2 Alle anderen vom Kunden vorgegebenen Bedingungen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, werden nur wirksam, wenn sie von DPP ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Die Waren werden in der Auftragsbestätigung spezifiziert (einschliesslich möglicher Anhänge und Beilagen).

2.2 Alle Produkte werden für den Kunden individuell nach seiner Spezifikation ausgelegt, konstruiert und gefertigt. Damit sind alle Aufträge bindend und können weder neu terminiert noch storniert werden. Dies gilt auch für Serviceaufträge.

3. Preise

3.1 Alle Preise gelten netto ab Werk, in Schweizer Franken (oder US-Dollar für Bestimmungsorte in den USA) ohne Verpackung, Fracht, Versicherungssteuern und Abgaben.

3.2 Vorsorgemaßnahmen gegen Währungsschwankungen sind vom Kunden zu treffen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto.

4.2 Die Zahlungen werden vom Kunden an die eingetragene Anschrift von DPP ohne Abzug von Skonti, Auslagen, Steuern oder Abgaben jeder Art vorgenommen. Anderweitige Zahlungsbedingungen können separat vereinbart werden.

4.3 Im Falle eines Zahlungsverzugs hat DPP das Recht, die geplanten Lieferungen einzustellen und Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. zu berechnen.

4.4 Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von DPP.

5. Vorlaufzeit

5.1 Die Vorlaufzeit beginnt, sobald der Vertrag geschlossen ist und alle technischen Punkte geklärt worden sind.

5.2 Die Vorlaufzeit verlängert sich in angemessenem Umfang:

- wenn die von DPP für die Ausführung des Vertrags benötigten Informationen nicht rechtzeitig eingehen oder vom Kunden nachträglich geändert werden

- wenn die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder Akkreditive zu spät eröffnet werden

- wenn Probleme eintreten, die von DPP trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindert werden können, unabhängig davon, ob sie DPP, den Kunden oder einen Dritten betreffen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche

Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen durch Landesbehörden oder öffentliche Stellen, Naturkatastrophen, höhere Gewalt.

6. Versand, Transport und Versicherung

6.1 Die Produkte werden von DPP verpackt. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis separat berechnet.

6.2 Besondere Anforderungen an den Versand und die Versicherung werden DPP frühzeitig mitgeteilt. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Produkte oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

6.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auch wenn diese Versicherung von DPP abgeschlossen wird, sind die Kosten vom Kunden zu tragen.

7. Liefermenge

7.1 Sofern nichts Anderslautendes vereinbart wurde, behält sich DPP verarbeitungstechnisch bedingte oder durch aussergewöhnliche Ereignisse verursachte Mengenabweichungen von +/- 10 % vor.

8. Eingangsprüfung und Abnahme der Waren

8.1 Der Kunde prüft die gelieferten Produkte nach ihrem Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist und informiert DPP unverzüglich schriftlich über Mängel. Wenn der Kunde dem nicht nachkommt, gelten die Produkte als abgenommen.

9. Gewährleistung und Haftungsausschluss

9.1 DPP sichert hiermit zu, dass die gelieferten Produkte frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

9.2 Garantierte Merkmale oder zugesicherte Eigenschaften sind nur die ausdrücklich als solche in der auf der Basis der gegengezeichneten technischen Spezifikationen ausgefertigten Auftragsbestätigung genannten. Eine Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9.3 Sollten die gelieferten Produkte mangelhaft sein, kann der Kunde eine Ersatzlieferung oder die Beseitigung des Mangels durch DPP innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren beginnend mit dem Datum der Lieferung der Produkte oder dem Tag der Mitteilung über die Versandbereitschaft von DPP verlangen. Dieser Arbeitsprozess gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

9.4 Wenn ein Mangel gemäss Artikel 9.3 nicht beseitigt oder das mangelhafte Produkt innerhalb einer angemessenen Frist nicht von DPP ersetzt wird, kann der Kunde einen Preisnachlass oder die Annulierung des Vertrags verlangen.

9.5 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemäße Veränderungen oder Reparaturen durchführen, oder falls der Kunde im Falle eines Mangels nicht unverzüglich alle geeigneten Schritte zur Begrenzung des Schadens unternimmt und DPP die Möglichkeit zur Behebung des Mangels gemäss dem CC-Prozess einräumt.

9.6 Alle Mängel, die nicht nachweislich auf fehlerhaftes Material, fehlerhafte Auslegung, mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind oder auf von DPP nicht zu vertretenden Gründen beruhen, sind von der Gewährleistung und Mängelhaftung von DPP ausgeschlossen.

9.7 Der Kunde kann aus fehlerhaftem Material, fehlerhafter Auslegung oder Ausführung sowie Nichterfüllung von Zusicherungen keinerlei Rechte oder Ansprüche ausser den in den Artikeln 9.3 und 9.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten herleiten.

9.8 Alle Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Beendigung oder Rücktritt vom Vertrag müssen bei DPP schriftlich geltend gemacht werden. DPP kann nicht für direkte, indirekte Schäden, Folgeschäden, beiläufig entstandenen Schäden, die nicht am Produkt selbst entstanden sind, einschliesslich Schäden aufgrund des Verlusts geschäftlicher Informationen, entgangenen Gewinns, Produktionsunterbrechung und Ähnlichem haftbar gemacht werden, die dem verpflichtenden Produkthaftungsgesetz unterliegen.

10. Werkzeuge und Betriebsmittel

10.1 Werkzeuge und Betriebsmittel, die für die Ausführung eines Auftrags hergestellt worden sind, bleiben das ausschliessliche Eigentum von DPP, auch wenn sie dem Kunden teilweise oder vollständig in Rechnung gestellt werden.

11. Anwendbares Recht

11.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt grundsätzlich schweizerischem Recht für DPP Ltd. und dem Recht des US-Bundesstaates Kalifornien für DPP. Inc.

12. Gerichtsstand

12.1 Der Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist der Sitz von DPP.

13. Angebote und Vertragsabschluss

13.1 Der Vertrag gilt bei Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung von DPP als abgeschlossen.

13.2 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

14. Gesetzliche Vorschriften des Bestimmungslandes

14.1 Der Kunde informiert DPP spätestens bei Auftragserteilung über die auf die Ausführung der Waren und Dienstleistungen, den Betrieb der Anlage sowie die Krankheits- und Unfallverhütung anwendbaren Normen und Vorschriften.